

Entscheidung NetzDG0132022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 17.2.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 22.2.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG

I. Sachverhalt

In dem unter

[...]

veröffentlichten Video nimmt der in dem Video auftretende Moderator Bezug auf einen in der Presse erwähnten Vorfall: In der Nacht zum 14. Februar 2022 sei in Neuschauerberg, ein Gemeindeteil des Marktes Emskirchen im Landkreis Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim in Bayern, durch Unbekannte ein Verteilerkasten der Telekom zerstört worden. Es sei zu einem Sachschaden in Höhe von EUR 3.000,00 und in der Folge zu Störungen der Telefon- und Internetanschlüsse in der Umgebung gekommen. Die Polizei bitte um Mithilfe der Bevölkerung bei der Aufklärung. Diese Äußerungen decken sich vollständig mit der Berichterstattung in anderen Medien.

Ein Zusammenhang zwischen der im Video erwähnten Tat und dem im benachbarten Gemeindeteil Altschauerberg wohnenden R. W. liegt dabei nahe. W. ist unter dem Pseudonym „Drachenlord“ durch seine Aktivitäten auf der Plattform [...] bekannt. Nicht zuletzt ist auffällig, dass der Moderator in dem Video ein T-Shirt mit der Abbildung eines Drachen trägt. Durch die von W. veröffentlichten Videos

hat er das Phänomen ausgelöst, dass seit einigen Jahren häufig und regelmäßig Personen an W.s Privathaus erscheinen, um gegen dessen Äußerungen zu protestieren, diesen zu beleidigen und Sachbeschädigung, Körperverletzung sowie weitere Straftaten zu dessen Nachteil zu begehen. W. reagiert darauf regelmäßig in vergleichbarer Weise mit Straftaten. Auch zu Sachbeschädigungen gegen die Telekommunikationsinfrastruktur an W.s Privathaus, mit dem Ziel, W.s Zugang zum Internet zu unterbrechen, ist es in der Vergangenheit bereits gekommen. Phasenweise waren mehrere Polizeieinsätze täglich erforderlich. Eine Vielzahl von Strafverfahren liefen und laufen sowohl gegen W. wie auch gegen anderen Personen. Auf Plattformen und in sozialen Medien wurden solche Vorfälle von einer Vielzahl, auch medial reichweitenstarker Personen thematisiert und die regionale und überregionale Presse berichtete mehrmals. In der Folge sind W. und die Ereignisse in seinem Umfeld einer größeren Öffentlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zumindest dem Grunde nach bekannt.

In dem beschwerdegegenständlichen Video hat der Moderator sodann folgende sinngemäß in Bezug auf die Zerstörung des Verteilerkastens die mit „Vorsicht Satire“ eingeleitete Äußerung getätigt, man müsse auch mal Fakten schaffen. Diese Aussage ist ihrem wesentlichen Sinngehalt nach Gegenstand der hiesigen Prüfung.

I. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

1. Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 Abs. 2 StGB)

In Betracht kommt zunächst eine Strafbarkeit nach § 111 Abs. 2 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten), dessen Voraussetzungen aber nicht vorliegen. Nach dieser Vorschrift wird bestraft, wer ohne Erfolg öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Abs. 3 StGB) zu einer rechtswidrigen Tat auffordert.

Voraussetzung ist zunächst eine Aufforderung zu einer Tat.

Darunter wird eine über ein bloßes Befürworten hinausgehende Äußerung, die erkennbar von einem anderen, von einer unbestimmten Personenmehrheit oder von irgendeinem aus einer solchen Mehrheit ein bestimmtes Tun oder Unterlassen verlangt, verstanden. (Fischer, StGB, 63. Aufl. 2016, § 111 Rn. 2a, 3)

Die Erklärung, eine Straftat sei begrüßenswert, notwendig oder unvermeidbar, ist, wenn in ihr nicht die Kundgebung liegt, einen anderen zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen bringen zu wollen, keine Aufforderung zu Straftaten, sondern lediglich die Befürwortung von solchen. Eine Aufforderung muss - dem Auffordernden bewusst - den Eindruck der Ernstlichkeit machen und diesen Eindruck machen sollen, braucht aber nicht ernst gemeint zu sein (BGH, Urt. v. 14.3.1984 – 3 StR 36/84 –, NJW 1984, 1631).

Die Aufforderung verlangt ein der Anstiftung vergleichbares Maß an konkreter Einwirkung auf andere. Sie muss deshalb von der bloßen Befürwortung von Straftaten abgegrenzt werden, die seit der Aufhebung von § 88a StGB 1981 nicht mehr unter Strafe gestellt ist und deren Strafbarkeit nicht über den Umweg einer erweiterten Interpretation der Aufforderung wiedereingeführt werden darf (MüKoStGB/Bosch, 4. Aufl. 2021, StGB § 111 Rn. 8).

Gemessen an diesen Maßstäben liegt keine Aufforderung zu einer Tat vor.

Vor dem im Sachverhalt geschilderten Hintergrund der in der Nähe des zerstörten Verteilerkastens lebenden prominenten Person und den durch den Moderator immerhin angedeuteten Bezug zu dieser Person sowie ferner der bekanntermaßen in der Vergangenheit aus Hass gegen diese Person begangenen Sachbeschädigungen an Telekommunikationsinfrastruktur ist die Deutung, mit der beschwerdegegenständlichen Äußerung würden solche Handlungen, zumindest nicht fernliegend.

Ob die Äußerung dabei den von der Rechtsprechung verlangten objektiven Eindruck der Ernstlichkeit erweckt, insbesondere ob der einleitende Hinweis, es handele sich insoweit um Satire, einen solchen Eindruck wirksam entgegentritt oder ob es sich bei dem Hinweis um eine objektiv als solche erkennbare bloße Schutzbehauptung handelt, kann hier dahinstehen.

Jedenfalls ist ein mit einer Anstiftung vergleichbares Maß an konkreter Einwirkung auf die Adressaten in der Äußerung nicht zu erkennen. Der Moderator bringt äußerstenfalls zum Ausdruck, dass er von der Notwendigkeit der Begehung der in Rede stehenden und gegebenenfalls weiterer vergleichbar gerichteter Straftaten überzeugt ist. Auf die Aussage, dass er die Betrachter des Videos zu dem bestimmten Tun des Zerstörens von Verteilerkästen bringen wolle und diese seien dazu von ihm aufgefordert, erstreckt sich die Äußerung jedoch erkennbar nicht. Ihr kommt keinerlei Appell-Charakter zu.

Mangels Aufforderung liegt damit keine öffentliche Aufforderung zu Straftaten i.S.d. § 111 Abs. 2 StGB vor.

2. Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140 Alt. 2 StGB)

In Betracht kommt ferner eine Strafbarkeit nach §§ 140 Alt. 2 i.V.m. 126 Abs. 1 Nr. 8 Var. 4; 317 Abs. 1 StGB (Belohnung und Billigung von Straftaten), deren Voraussetzungen aber nicht vorliegen. Nach dieser Vorschrift wird bestraft, wer eine der in u.a. § 126 Abs. 1 StGB

genannten rechtswidrigen Taten, darunter Störung von Telekommunikationsanlagen (§ 317 Abs. 1 StGB), in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Abs. 3 StGB) billigt.

Die im Video erwähnte Zerstörung eines Verteilerkastens der Telekom in der Nacht zum 14. Februar 2022 in Neuschauerberg könnte eine katalogmäßige Vortat, nämlich eine Störung von Telekommunikationsanlagen (§ 317 Abs. 1 StGB), darstellen.

Das Bereitstellen auf der Plattform [...] könnte ferner das Merkmal der Verbreitung von Inhalten i.S.d. § 11 Abs. 3 StGB erfüllen.

All dies kann aber letztlich dahinstehen, wenn die Äußerung keine zur Störung des öffentlichen Friedens geeignete Billigung der Tat darstellt.

Nach dem Wortsinn bedeutet billigen „gutheißen“. Legt man diese Auffassung zugrunde, so umschreibt der Begriff die verschiedensten Stufen des Beifalls, nicht nur die klar geäußerte Zustimmung oder das Verherrlichen und ähnliche Formen der besonders auffällig bejahenden Kundgebung, sondern auch das Einverständnis durch Schweigen oder durch schlüssiges Verhalten, selbst die sich bloß innerlich vollziehende zustimmende Haltung.

Indessen will die Vorschrift nicht eine Gesinnung bestrafen. Der § 140 StGB soll vielmehr verhindern, dass durch die öffentliche Billigung ein „psychisches Klima“ geschaffen wird, in dem gleichartige Untaten gedeihen. Ein Anreiz zu Verbrechen geht aber nur von einer erklärten Billigung aus. § 140 StGB setzt also eine den anderen wahrnehmbare Zustimmung voraus. Das folgt auch aus dem Merkmal der Öffentlichkeit, welches voraussetzt, dass die Kundgebung für eine nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmte Mehrheit von Personen erkennbar sein muss.

Die Wahrnehmbarkeit der Billigung kann an sich durch alle Arten der Kundbarmachung herbeigeführt werden. Das Gutheißen ist demnach nicht an Worte gebunden. Es kann vielmehr auch in einem anderen unmissverständlichen äußeren Verhalten liegen. In dem Begriff liegt es aber, dass die zustimmende Kundgebung aus sich heraus verständlich sein muss, als solche unmittelbar, ohne Deuteln, erkannt wird. Es muss sich um eine abgeschlossene, zum Ausdruck gebrachte Wertung des Erklärenden handeln, die ihre Sinnbedeutung in sich selbst trägt (BGH, Urt. v. 17.12.1968 – 1 StR 161/68 –, NJW 1969, 517).